

272 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (236 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Verbesserungen der Kriegsoferversorgung in drei Etappen angestrebt, die in den Jahren 1972 bis 1974 wirksam werden sollen. Neben der zweiten Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966 sollen die Beschädigtengrundrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. in ein angemessenes Verhältnis zur Grundrente für Erwerbsunfähige gebracht werden. Notwendige Mehrausgaben für Diätverpflegung sollen nicht wie bisher durch Absetzung vom Einkommen, sondern durch einen Zuschuß zur Rente berücksichtigt werden. Die Pflege- und Blindenzulagen sollen erhöht werden. Ferner ist eine Erhöhung der Grundrenten für Witwen, die das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind, und für Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage sowie eine Erhöhung der Elternrenten vorgesehen. Schließlich enthält die Regierungsvorlage weitere Verbesserungen bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft und eine Erhöhung der Beiträge für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

Der Gesetzentwurf, der einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Zentralorganisation der Kriegsoferversorgerverbände bildet, enthält noch eine Reihe von Bestimmungen, die zum Teil Begünstigungen der Kriegsoferversorger außerhalb der Rentenleistungen

bringen oder die im Interesse der Vollziehung, insbesondere im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung, gelegen sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. April 1972 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Melter, Libal, Staudinger, Linsbauer, Doktor Schwimmer, Herta Winkler, Pansi sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurden von den Abgeordneten Melter, Libal und Staudinger zwei gemeinsame Abänderungsanträge eingebracht. Bei der ziffernweise durchgeführten Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge und unter Ablehnung einer Reihe weiterer Anträge der Abgeordneten Melter und Staudinger teils einstimmig teils mehrstimmig angenommen.

Zu Z. 20 der Regierungsvorlage vertrat der Ausschuß einhellig folgende Meinung: Es soll niemand mehr vergütet erhalten, als er unter Inanspruchnahme von tarifmäßigen Begünstigungen bezahlen müßte. Die Aufwendungen für den Bundesbahnausweis für die Inanspruchnahme einer 50%igen Fahrpreisermäßigung werden im Rahmen der Reisespesen weiterhin vergütet.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (236 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. April 1972

Schlager Anton
Berichterstatter

Horr
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 236 der Beilagen

1. Im Art. I ist nach der Z. 8 eine Z. 8 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„8 a. Der Abs. 1 des § 18 a hat zu lauten:

„(1) Schwerbeschädigte, die das 14. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) haben, erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten.“

2. Im Art. I ist nach der Z. 16 eine Z. 16 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„16 a.

§ 46 a hat zu lauten:

„§ 46 a. Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie

derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 18 a Abs. 2 und § 29 Abs. 3 gelten sinngemäß.“

3. Nach der Z. 18 ist folgende neue Z. 18 a einzufügen:

„§ 18 a. Der Abs. 2 des § 48 hat zu lauten:

„(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister sowie Pflegepersonen, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

4.

Z. 33 hat zu lauten:

„33. Im Abs. 2 des § 63 haben die Zahlen ,18', ,18 a', ,46 a', ,56' und ,66' zu entfallen.“